

garantiert hiermit, dass das erworbene Kabel ein hochqualitatives Produkt ist und Anforderungen der geltenden Normen und Vorschriften erfüllt

Die Garantie wird durch den Hersteller erteilt:

TELE-FONIKA Kable Spółka Akcyjna
ul. Hipolita Cegielskiego 1
32-400 Myślenice

Bauart des Kabels

.....

Menge

.....

Verpackung Nr./ Charge Nr.

.....

Kaufbeleg Nr.

.....

Ort und Datum des Verkaufs

.....

Datum der Produktauslieferung

.....

Andere Unterlagen, soweit anwendbar (z.B. Vereinbarung, Vertrag, Angebot Nr. usw.)

.....

Hersteller

.....
Ausstellungsdatum Unterschrift und Stempel

Bitte lesen Sie aufmerksam die besonderen Garantiebedingungen auf der Rückseite

BESONDERE GARANTIEBEDINGUNGEN

1. **Der Garantiegeber**, das heißt TELE-FONIKA Kable S.A., versichert, dass das Erzeugnis ein hochqualitatives Produkt ist.
2. **Der Garantiegeber** versichert, dass für das Produkt die in(Name des entsprechenden Landes eintragen, z.B. Republik Polen) geforderten Qualitätszeugnisse vorliegen.
3. **Der Garantiegeber** verpflichtet zur Beseitigung eines Produktfehlers, der in dem Zeitraum bis zu (in Worten:) Monaten nach Auslieferung des Produktes festgestellt wird.
4. **Der Käufer** kann die Garantieansprüche geltend machen, vorausgesetzt dass:
 - a) der Transport des Produktes, dessen Lagerung und Montage bzw. Installation nach den geltenden in den Normen, Vorschriften und branchenüblichen Verfahren festgelegten Regeln und entsprechend der durch den Hersteller festgelegten Bestimmung erfolgte.
 - b) er die Prüfungen am fertigen Produkt, nach den einschlägigen Regeln durchgeführt hat.
 - c) er die Stelle, an der der Fehler festgestellt wurde, entsprechend gesichert und einem Beauftragten des Garantiegebers Besichtigung dieser Stelle ermöglicht hat, sowie die in den Betriebsvorschriften vorgesehenen Aufzeichnungen zu Abnahme- und Betriebsprüfungen zur Verfügung gestellt hat.
 - d) er eine Mängelanzeige in der Schriftform nach Punkt 12 eingereicht hat.
 - e) er dem Garantiegeber Kaufbelege für das Produkt und Lieferschein des Herstellers vorgelegt hat.
 - f) er den Produktfehler dem Garantiegeber im Garantiezeitraum schriftlich angezeigt hat, jedoch nicht später als innerhalb von 3 Tagen ab Entdeckung des Fehlers.
 - g) das beanstandete Produkt weist Merkmale aus, die dessen Identifizierung als eines Produktes **des Herstellers** ermöglichen.
5. **Die Garantie** gilt nur für die Fehler, die durch den Hersteller verschuldet und durch die im Produkte liegenden Ursachen entstanden sind.

Keine Fehler im Sinne der Garantie sind insbesondere Fehler, die durch normale Abnutzung, übermäßige Strombelastung, durch Bauarbeiten, die nicht entsprechend den geltenden in den einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen festgelegten Regeln ausgeführt wurden, durch chemische, elektrochemische, elektrische Einflüsse, Überspannungen im Starkstromnetz sowie solche die infolge von Naturkatastrophen (Naturgewalten) oder durch mechanische Beschädigungen entstehen.
6. Maximale Garantiehaftung des **Garantiegebers** sowie allgemeine Schadensersatzhaftung im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produktes darf den Kaufpreis des beanstandeten Produktes des Garantiegebers nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Haftung für durch vorsätzlich von dem **Garantiegeber** verursachte Schäden.
7. **Der Käufer** verliert die Garantierechte:
 - a) bei Anwendung des Produktes nicht gemäß seiner Bestimmung, den vom Hersteller festgelegten Eigenschaften oder Nutzungsregeln oder wenn der Transport, Lagerung und Montage oder Installation des Produktes nicht gemäß den geltenden in den Normen, Vorschriften und branchenüblichen Verfahren festgelegten Regeln erfolgte.
 - b) wenn Reparaturen, Überarbeitungen oder Aufbauveränderungen durch andere Personen als der Garantiegeber vorgenommen wurden.
8. **Der Garantiegeber** verpflichtet sich, den angezeigten Fehler und die Mängelrüge innerhalb von Werktagen nach Eingang der Mängelrüge zu prüfen und abzuwickeln oder in einem anderem mit dem **Käufer** schriftlich festgelegten Termin. Bei Aufforderung des Garantiegebers zur Übersendung eines Prüfmusters des beanstandeten Produktes wird der im obigen Satz benannte Termin vom Datum des Eingangs des Prüfmusters beim Hersteller gerechnet.
9. Bei Anerkennung der Mängelrüge wird der **Garantiegeber** oder ein von ihm benannter Dritter eine Nachbesserung vornehmen oder die fehlerhafte Produktlänge austauschen, es sei denn, dass die Seiten in einer getrennten Vereinbarung etwas anderes beschließen.
10. Die Garantiekarte und sich daraus ergebende Verpflichtungen gelten ausschließlich wenn die Karte: mit den Unterschriften und Stempel **des Garantiegebers** versehen ist und die Angaben zu Produktbezeichnung, dessen Menge, Verpackungs-/Chargennummer, Verkaufsort und -datum, Auslieferungsdatum und Ausstellungsdatum der Garantiekarte enthält.
11. Bei Einreichung einer unberechtigten Mängelrüge ist **der Käufer** verpflichtet, dem **Garantiegeber** die im Zusammenhang damit entstandenen Kosten rückzuerstatten. Als eine unberechtigte Mängelrüge wird insbesondere eine in einer Situation eingereichte Mängelrüge betrachtet, in der kein Mangel vorliegt oder der Fehler aus einer anderer Ursache entstanden ist als die in dem Produkt liegende Ursache, für der Garantiegeber haftet.
12. Die Mängelanzeigen können ausschließlich mittels eines unter folgender Adresse abrufbaren und ausgefüllten Mängelanzeigeformulars eingereicht werden: www.tfkable.com/de_pl/ → „NACHRICHTEN“ → „Dateien und Dokumente“ → „Reklamationspolitik“ → „Reklamationsformular“, das an die **Abteilung Vertriebsunterstützung** elektronisch oder per Post an die folgende Adresse zu versenden ist: **Dział Wsparcia Sprzedaży TELE-FONIKA Kable S.A. ul. Wielicka 114, 30-663 Kraków, POLSKA**
13. Die Mängelanzeige sollte zur ihrer Wirksamkeit eine Beschreibung des festgestellten Fehlers mit beigelegten Nachweisen für dessen Vorliegen enthalten. Der/die eine Mängelanzeige Einreichende ist auf Verlangen des **Garantiegebers** verpflichtet, eine Probe des fehlerhaften Produktes auf seine Kosten und Risiko zu übersenden.
14. Die Garantie gilt auf dem Gebiet von (Name des entsprechenden Landes eintragen, z.B. Republik Polen).
15. Beim Austausch der kompletten von der Garantie betroffenen Länge oder einer Teillänge, bleibt die fehlerhafte Länge Eigentum des **Garantiegebers** und muss an den **Garantiegeber** auf sein Verlangen innerhalb von 7 Tagen nach dem Austausch zurückgegeben werden.